

# SATZUNG

## des Deutschen JKA-Karate Bundes e.V.

Stand: 14. November 2025

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher JKA-Karate Bund, Fachverband für traditionelles Karate e.V.“. In der Kurzform kann auch der Begriff „DJKB“ verwendet werden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist in Bottrop.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Werte

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form der Ausübung des JKA-Karate im traditionellen Sinne der Japan-Karate-Association (JKA) in Deutschland, als lebensbegleitende Kampfkunst.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten entsprechender sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung des Deutsch-Japanischen Sport- und Kulturaustausches, das Vertreten der Interessen seiner Mitglieder und Gliederungen gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt jeder Form von Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und politischem Extremismus entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Beteiligungen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Der Verein kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

### § 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Zweck, Aufgaben und Werte des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter/innen, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (2) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die zuvor nicht Mitglied des Vereins gewesen ist.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Kommunikation

- (1) Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung und der ergänzenden Ordnungen. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Geschäftsstelle des Vereins über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (5) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Präsidium und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder das Präsidium können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Präsidiums oder der Geschäftsstelle erfolgen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod /Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Präsidium. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 31.12. des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wenn es sich vereinschädigend verhält oder in sonst grober Weise das Ansehen des Vereins mindert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Präsidium eingelegt werden. Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss dann abschließend. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen oder versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss des Präsidiums mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied eine neue gültige Jahressichtmarke (§ 10 Abs. 4) nicht bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erworben hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds kann, neben einem Ausschluss nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung, auch eine der folgenden Sanktionen nach sich ziehen:
  - Schriftliche Verwarnung
  - Geldstrafe im Einzelfall bis zu 2.500,00 EUR
  - befristeter oder dauerhafter Entzug der beim Mitglied vorhandenen gültigen Lizenzen des Vereins (z. B. Prüferlizenz, Kampfrichterlizenz, Instruktorlizenz).
  - Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Sanktion verhängt werden kann.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch das Präsidium eingeleitet und durchführt.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Hält das Präsidium nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinssanktion für erforderlich, so entscheidet es im Beschlusswege und abschließend. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekannt zu geben und wird mit dem Zugang wirksam.

## § 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Als Nachweis für die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhält das Mitglied eine Jahressichtmarke.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre, möglichst im vierten Quartal eines Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Versendung der Einladung mittels des offiziellen Vereinsmagazins. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (2) Mitgliederversammlungen sind des Weiteren abzuhalten, wenn es das Präsidium oder 1/10 der Mitglieder verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Hinsichtlich der Ladung gelten die Bestimmungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 5.
- (3) Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

# SATZUNG

des Deutschen JKA-Karate Bundes e.V.

Stand: 14. November 2025

## § 12 Mitgliederversammlung

- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird.
- (6) Der Versammlungsleiter wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; die dann ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich durch das Präsidium bekanntzugeben.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung im Ausnahmefall und bei Dringlichkeit. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins verhalten, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- (9) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben bei Wahlen des Präsidiums (§ 14 Abs. 3) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.  
Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Abstimmung verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist durch Rundschreiben (Brief oder als Anhang zu einer unsignierten E-Mail) den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Mitgliederversammlungen können auch in virtueller Form als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung als Präsenz- oder Digitalversammlung trifft das Präsidium. Den Mitgliedern sind die Zugangsdaten zur Digitalversammlung rechtzeitig vor deren Durchführung auf Veranlassung des Präsidenten mitzuteilen.  
Die Zugangsdaten sind von den Empfängern streng vertraulich zu behandeln. In Digitalversammlungen sind Beschlussfassungen zulässig. Das Präsidium legt die Art und Weise der Abstimmung fest.
- (13) Das Präsidium kann durch Mitteilung in der Einladung die Teilnahme an der Mitgliederversammlung von einer vorherigen Anmeldung in Textform abhängig machen und hierfür eine Frist bestimmen; die Anmeldefrist darf nicht früher als zehn Tage vor dem Tag der Versammlung enden.

## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Wahl und Abberufung des Präsidiums (mit Ausnahme des Chefausbilders (Chiefinstructor) und der Kassenprüfer
  - b. Entgegennahmen der Berichte des Präsidiums
  - c. Entgegennahmen des Berichts der Kassenprüfer
  - d. Entlastung der Präsidiumsmitglieder
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes für die kommenden beiden Geschäftsjahre
  - f. Änderungen oder Neufassung der Satzung
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. Bildung von Vereinsausschüssen
  - j. Sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben
  - k. Auflösung des Vereins.

# SATZUNG

des Deutschen JKA-Karate Bundes e.V.

Stand: 14. November 2025

## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einem ausscheidenden Präsidenten die Ehrenpräsidentschaft ohne zeitliche Begrenzung verleihen. Der Ehrenpräsident kann an den Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern er weiter Mitglied im Verein ist, hat er in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

## § 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. – dem Präsidenten
  2. – den zwei Vizepräsidenten
  3. – dem Schatzmeister
  4. – dem Sportwart
  5. – dem Chefausbilder (Chieffinstructor)
  6. – dem Jugendwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die in § 14 Abs. 1 angeführten Präsidiumsämter, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds Chefausbilder (Chieffinstructor).
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Es wird offen durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Präsidiums sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Das Präsidiumsmitglied Chefausbilder (Chieffinstructor). Bei der Gründungsversammlung des Vereins im Jahr 1993 wurde er auf Lebenszeit berufen. Gibt der von der Gründungsversammlung bestellte Chefausbilder dieses Amt auf oder stirbt, dann bestellt das Präsidium den neuen Chefausbilder. Sofern der von der Gründungsversammlung bestellte Chefausbilder einen Nachfolger benannt hat, so soll dieser vom Präsidium bestellt werden. Es kann sich hierbei auch um ein amtierendes Präsidiumsmitglied handeln, dem bei Beschlussfassungen des Präsidiums dann jedoch nur eine Stimme zufällt. Der neue Chefausbilder bleibt solange im Amt, bis er sein Amt niederlegt oder vom Präsidium abberufen wird. Der Chefausbilder entscheidet in allen stilrichtungsspezifischen und sporttechnischen Fragen des Vereins.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - c. Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
  - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Das Präsidium kann seine Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.
- (9) Ein Präsidiumsbeschluss kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu berufen.
- (11) Das Präsidium ist ermächtigt, ehrenamtlich tätige Beauftragte für besondere Aufgaben (z. B. Pressewart, Mitgliederverwaltung) zu bestellen und abzuberufen.
- (12) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen und / oder für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (13) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und ändern. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

# SATZUNG

des Deutschen JKA-Karate Bundes e.V.

Stand: 14. November 2025

## § 15 Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird – mit Ausnahme des Chefausbilders (Chiefinstructors) - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.

## § 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Das Präsidium kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Finanzordnung erlassen und ändern, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder vor.

## § 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E Mailadresse, Geburtsdatum. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

## § 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Karate Gasshuku e.V.“ mit Sitz in Konstanz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.11.2025 beschlossen worden.